

Informationen zur Antragstellung auf Marktfestsetzung **- Juristische Personen -**

Sollten Sie sich in Kürze dafür entscheiden, einen Antrag auf Marktfestsetzung zu stellen, sind neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (Blanko-Antragsformular beiliegend) folgende Unterlagen einzureichen:

- Lageplan der geplanten Veranstaltung,
- Verzeichnis über die Art der anzubietenden/auszustellenden Waren,
- Verzeichnis über die voraussichtliche Zahl und Zusammensetzung der gewerblichen Aussteller oder Anbieter sowie die Anschrift der Betriebsstätte,
- Teilnahmebedingungen
(das Rechtsverhältnis zwischen dem Veranstalter einerseits und den Veranstaltungsteilnehmern (Aussteller, Anbieter und Besucher) andererseits regelnden Teilnehmerbestimmungen werden von dem Veranstalter entweder im Rahmen des allgemeinen Privatrechts (durch Verträge zwischen dem Veranstalter und den Teilnehmern) oder – wenn Gemeinden die Veranstaltung hoheitlich durchführen – auch im Rahmen des öffentlichen Rechts aufgestellt. Als Rechtsgrundlage für öffentlich-rechtliche Teilnahmebestimmungen kommen Satzungen in Betracht.),
- Befreiung vom Sonn- und Feiertagsgesetz
(zu beantragen beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Frau Schwarze
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna)
- Kopie der Veranstalterhaftpflichtversicherung.

Nachfolgende Unterlagen sind jeweils für alle Gesellschafter zu beantragen:

- Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde (**Belegart 0:** zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihrer Gemeinde/ Stadt),
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde (**Belegart 9:** zu beantragen beim Einwohnermeldeamt bzw. beim Gewerbeamt der Hauptniederlassung),
- Bescheinigung in Steuersachen sowohl über die Geschäftsführer als auch über Ihre Gesellschaft (beim zuständigen Finanzamt zu beantragen),
- Kopie Personalausweis.

Stadtverwaltung Markkleeberg/Gewerbe
Raschwitz Straße 34a
04416 Markkleeberg

lieber@markkleeberg.de
T: 0341 3533-186/F: 0341 3533-264

Gebühren:

Für den Festsetzungsbescheid können nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) i. V. m. dem 9. Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKV) lfd. Nr. 46 Tarifstelle 21 Verwaltungsgebühren in Höhe von 25 bis 1000 EUR erhoben werden. Ebenfalls können Auslagen gemäß § 12 SächsVwKG erhoben werden. In der Regel beläuft sich die Gebühr jedoch nicht über 150,00 EUR.